

# **Satzung**

## **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 18.07.2012 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, der sonstigen Mitglieder in den vom Gemeinderat gebildeten Ausschüssen und Gremien sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Stadt Ludwigsburg Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

### **§ 2**

#### **Entschädigung der Stadträte**

- (1) Als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles erhalten Stadträte für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der von ihm gebildeten Gremien eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatlicher Grundbetrag und teilweise als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Als Grundbetrag werden Stadträten 200 Euro je Monat gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld beträgt je Sitzung 40 Euro.  
Der Tageshöchstbetrag wird auf 70 Euro festgesetzt. Für Sitzungen der Ausschüsse wird nur 1 Sitzungsgeld pro Ausschusssitz bezahlt. Die Auszahlung erfolgt an das Mitglied, das zu Beginn der Sitzung anwesend ist.
- (4) Die Zahlung des Grundbetrags erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zum Gemeinderat aufhört.

- (5) Ist ein Mitglied des Gemeinderates von der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für länger als 3 Monate befreit, so wird der monatliche Grundbetrag nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr gewährt.
- (6) Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus, das Sitzungsgeld jeden 2. Monat nachträglich ausgezahlt.
- (7) Für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung, die zur Vorbereitung einer Gemeinderats- oder Ausschusssitzung dient, erhalten die Fraktionsmitglieder gegen Nachweis (Unterschriftenliste) eine Entschädigung nach Abs. 3. Pro Jahr sind maximal 50 Fraktionssitzungen entschädigungsfähig. Abs. 6 gilt entsprechend.
- (8) Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 10 Jahren oder die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder der beratenden und beschließenden Ausschüsse Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige / Familienangehöriger ist, entstehen. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50 Euro pro Sitzung ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.

### **§ 3**

#### **Entschädigung der weiteren Mitglieder in Ausschüssen und Gremien des Gemeinderates und der Mitglieder der Stadtteilausschüsse**

Als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles erhalten die weiteren Mitglieder in Ausschüssen und Gremien des Gemeinderates und die Mitglieder der Stadtteilausschüsse für die Teilnahme an Sitzungen ihres Gremiums eine Aufwandsentschädigung, die gesamt als Sitzungsgeld gemäß § 2, Abs. 3 gezahlt wird.

Die Sitzungen der Beiräte werden nicht entschädigt.

## **§ 4**

### **Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten**

Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst der Stadt Ludwigsburg wird als Ersatz ein Festbetrag in Höhe von 35 € je Termin gewährt.

## **§ 4a**

### **Entschädigung für die Übernahme von Besuchsterminen bei Alters- und Ehejubilaren**

Für die Übernahme von Besuchsterminen bei Alters- und Ehejubilaren erhalten Stadträte abweichend von § 4 als Ersatz einen Festbetrag in Höhe von 25 € je übernommenem Termin.

## **§ 4b**

### **Entschädigung für ehrenamtliche Beisitzer und Wahlvorstände**

(1) Für Tätigkeiten als ehrenamtlicher Beisitzer und Wahlvorstand im Dienst der Stadt Ludwigsburg wird als Ersatz eine Entschädigung abweichend von § 4 gewährt.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt je Tag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 3 Stunden	30 Euro
über 3 bis 5 Stunden	50 Euro
über 5 Stunden (Tageshöchstsatz)	70 Euro

## **§ 5**

### **Fahrtkostenvergütung**

Bei einer Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige zusätzlich zu einer Entschädigung nach den §§ 2-4 eine Fahrtkostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.12.2001, geändert am 24.09.2003 / 10.03.2004 außer Kraft.

ausgefertigt:

Ludwigsburg, 12.09.2012

gez.

Werner Spec

Oberbürgermeister